



# Markt Feucht

## Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Feucht

vom 26. März 2025

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung des Marktes Feucht.

(2) Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, sowie der Freizeitgestaltung.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen.

### **§ 3 Anmeldung**

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Es ist auch eine Vorabregistrierung auf dem OPAC der Bücherei möglich.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung und der Ausweis der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter erforderlich.

(3) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzerausweis gilt für ein Jahr ab Ausstellung.

(4) Jede Adress- und Namensänderung ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher bis zu vier Wochen ausgeliehen.

(2) Sonstige Medien wie Spiele, Hörbücher, CDs, Interaktive Medien, Toniefiguren und Zeitschriften, ausgenommen der Mediengruppe in Absatz 4, werden für maximal zwei Wochen ausgeliehen.

(3) Der Markt Feucht kann in besonderen Fällen eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.

(4) Präsenzbestände, Medien des Lesezirkels sowie aktuelle Zeitschriften und Zeitungen sind nicht entleihbar.

(5) Vor Ablauf der Leihfrist kann auf Antrag zweimalig eine Verlängerung gewährt werden. Eine Verlängerung ist insgesamt für bis zu maximal vier bzw. acht Wochen möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

(6) Ausgeliehene Bücher und sonstige Medien können vorbestellt werden.

(7) Der Markt Feucht ist berechtigt, ausgeliehene Bücher und sonstige Medien jederzeit zurückzufordern.

## **§ 5**

### **Behandlung der Bücher und der sonstigen Medien, Haftung**

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Gemeindebücherei benutzten Bücher und sonstigen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstiger Veränderung zu bewahren.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Bücher und der sonstigen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung und jeden Verlust sind die Benutzerinnen und Benutzer schadensersatzpflichtig.

(4) Der Verlust entliehener Bücher und sonstiger Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(5) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer.

(7) Der Markt Feucht haftet nicht für Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern durch beschädigte Medien (z.B. durch mit Viren infizierten Datenträgern) entstehen.

(8) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, entliehene Bücher und sonstige Medien weiter zu verleihen, zu vervielfältigen oder zu verbreiten.

## **§ 6**

### **Verspätete Rückgabe**

Für alle Bücher und sonstigen Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.

## **§ 7 Hausordnung**

(1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich in den Räumen der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass keine anderen Benutzerinnen und Benutzer gestört werden. Telefonieren ist nicht gestattet.

(2) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sowie Rauchen, ist in allen Benutzungsräumen nicht gestattet.

(3) Tiere dürfen nicht in die Gemeindebücherei mitgebracht werden.

(4) Das Betreten und Befahren der Bücherei mit Inlinern, Rollschuhen oder ähnlichen Sportgeräten ist nicht gestattet.

(5) Die Anweisungen des Personals sind für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. entgegen § 5 Abs. 8 entlehene Bücher oder sonstige Medien weiter verleiht, vervielfältigt oder verbreitet;
2. entgegen § 6 die Säumnisgebühr nicht entrichtet;
3. entgegen § 7 Abs. 1 die anderen Benutzerinnen oder Benutzer stört oder in den Benutzungsräumen telefoniert;
4. entgegen § 7 Abs. 2 in den Benutzungsräumen mitgebrachte Speisen oder Getränke verzehrt oder raucht;
5. entgegen § 7 Abs. 3 Tiere mitführt;
6. entgegen § 7 Abs. 4 die Innenräume mit Sportgeräten aller Art befährt;
7. entgegen § 7 Abs. 5 den Anweisungen des Personals nicht folgt.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

(1) Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Gemeindebücherei Feucht auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

(2) Benutzerinnen und Benutzer werden von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen, wenn eine dritte schriftliche Erinnerung zur Begleichung ausstehender Gebühren versandt wurde. Benutzerinnen und Benutzer bleiben so lange von der Ausleihe ausgeschlossen, bis die ausstehenden Gebühren beglichen wurden.

**§ 10  
Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Gemeindebücherei des Marktes Feucht.

**§ 11  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2025 in Kraft.